

BETRIEBSSATZUNG
für die Gemeindewerke Rückersdorf (GWR)
vom 01.03.2002

Aufgrund der Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) erlässt die Gemeinde Rückersdorf folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Eigenbetrieb, Name
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Zuständige Organe
- § 4 Werkleitung
- § 5 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 6 Zuständigkeit des Gemeinderates
- § 7 Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters
- § 8 Mitwirkung und Beauftragung anderer Dienststellen oder Abteilungen der Gemeindeverwaltung
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Wirtschaftfführung und Rechnungswesen
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Eigenbetrieb, Name

- (1) Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung der Gemeinde Rückersdorf werden als wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gem. Art. 88 GO) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Gemeindewerke Rückersdorf“.

Die Gemeinde Rückersdorf tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet:

„ G W R “ .

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie (Strom) und mit Wasser.

§ 3

Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuß (§ 5)
- Gemeinderat (§ 6)
- erster(e) Bürgermeister(in) (§ 7).

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Gemeindewerke Rückersdorf werden durch
 - a) den(die) 1. Werkleiter(in)
 - b) den(die) 2. Werkleiter(in) oder
 - c) eine(n) weitere(n) Werkleiter(in) vertreten.

1. Werkleiter(in) ist der(die) erste Bürgermeister(in). 2. Werkleiter(in) ist der(die) zweite Bürgermeister(in). Weiterer Werkleiter ist der(die) geschäftsleitende Beamte(in) der Gemeinde Rückersdorf. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt.
- (2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass Einzelheiten der Vertretungsbefugnis in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlaß einer Geschäftsordnung);
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstleistungsverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
 3. der Abschluß von Verträgen mit Dritten (Stromlieferungs-, Netzanschluß- und Netznutzungsverträge o.ä).

- (4) Die Werkleitung kann bestimmte Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung auf Bedienstete der Gemeindewerke übertragen.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werkausschuß geben ihr in Angelegenheiten der Gemeindewerke die Möglichkeit zur Stellungnahme und zum Vortrag.
- (6) Die Werkleitung hat den Werkausschuß und/oder den Gemeinderat mindestens einmal jährlich über die Erträge und Aufwendungen sowie über den Geschäftsverlauf zu unterrichten.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluß des Gemeinderates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der(die) erste Bürgermeister(in) (§ 7) zuständig ist, insbesondere über:
 1. die Festsetzung von (allgemeinen) Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie von Tarifen, Gebühren und Beiträgen, soweit sich der Gemeinderat diese Zuständigkeit nicht selbst vorbehält;
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögenshaushalts, die 10 % des Ansatzes im Haushaltsplan übersteigen;
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 EURO überschreitet;
 4. der Erlaß von Forderungen, und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500 EURO beträgt;
 5. Verfügungen über Anlagevermögen bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 50.000 EURO bei planmäßigen Ausgaben; bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bis 25.000 EURO.

§ 6

Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über:
 1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung;
 2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder;

3. Bestellung der Werkleitung;
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten sowie dienstrechtliche Maßnahmen;
 5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung der Werkleitung;
 6. die Rückzahlung von Eigenkapital;
 7. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 8. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Gemeindewerke;
 9. die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke.
- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des(r) ersten Bürgermeisters(in)

- (1) Der(die) erste Bürgermeister(in) ist Vorsitzende(r) des Werkausschusses. Er(sie) ist Dienstvorgesetzte(r) der im Beamtenverhältnis stehenden Mitglieder der Werkleitung und Vorgesetzte(r) der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten (Angestellte und Arbeiter) der Gemeindewerke.
- (2) Der(die) erste Bürgermeister(in) erlässt an Stelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für die Gemeindewerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Er(sie) hat den Gemeinderat oder den Werkausschuß in der nächsten Sitzung davon zu unterrichten.

§ 8

Mitwirkung und Beauftragung anderer Dienststellen oder Abteilungen der Gemeindeverwaltung

- (1) Die Werkleitung kann andere Dienststellen oder Abteilungen der Gemeindeverwaltung ggf. gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen oder zu ihrer Unterstützung zu bestimmten Aufgaben heranziehen.
- (2) Die Werkleitung hat dem Kämmerer rechtzeitig vor der Aufstellung des Haushaltsplans die vorgesehenen Investitionen mitzuteilen und mit ihm abzustimmen. Ebenso sind ihm die Jahresabschlüsse zuzuleiten.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen

„Gemeindewerke Rückersdorf“.

- (2) Der(die) 1. Werkleiter(in) unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Der(die) 2. Werkleiter(in) unterzeichnet mit dem Zusatz „in Vertretung – i.V.“ Der(die) weitere Werkleiter(in) unterzeichnet mit dem Zusatz „im Auftrag – i.A.“

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV).
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht möglichst bald nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und zur Feststellung vorzulegen.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Rückersdorf vom 13.06.1985 außer Kraft.

Rückersdorf, 01. März 2002
GEMEINDE RÜCKERSDORF

PLEYER
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Betriebssatzung für die Gemeindewerke Rückersdorf (GWR) vom 01.03.2002 wurde am 04. März 2002 im Rathaus der Gemeinde Rückersdorf, Hauptstraße 20, 90607 Rückersdorf, zur allgemeinen Einsichtnahme niedergelegt.

Die Niederlegung der Satzung wurde durch Anschlag an sämtlichen Anschlagtafeln im Gemeindegebiet bekanntgemacht.

Die Anschläge wurden am 04.03.2002 angeheftet und am 05.04.2002 wieder abgenommen.

Rückersdorf, 07. Juni 2002

GEMEINDE RÜCKERSDORF

PLEYER
1. Bürgermeister